

## Bezirksregierung Detmold

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 2 IZÜV über den Antrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs eines Erdkassettensystems

Detmold, den 18.01.2024

Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15, 32756 Detmold 700-0010663/0019

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Werk Lage, Heidensche Str. 70 in 32791 Lage (nachfolgend Antragstellerin genannt), hat am 22.03.2023 mit den Nachträgen vom 28.09.2023 und 14.11.2023 bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) beantragt, um insgesamt drei Erdkassetten an den folgenden Standorten zu errichten:

	Erdkassetten I und II	Erdkassette III
Gemarkung	Heiden	Heiden
Flur	8	8
Flurstücke	204	5, 280
Ostwert/Nordwert	57 589 35/32 487 802	57 586 22/32 488 366

Das Erdkassettensystem nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 WHG ist eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen – Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV und unterliegt somit den Anforderungen der IZÜV.

Das Verfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

Die Antragstellerin betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück eine Anlage zur Herstellung von Zucker unter der Verarbeitung von Zuckerrüben. Das mit Rübenerde beladene Waschwasser (Erdsuspension) aus der Zuckerproduktion wird derzeit über Rohrleitungen zu den drei vorhandenen Auflandeteichen südöstlich des Betriebsgeländes gepumpt. Durch die Verweildauer der Erdsuspension in den Auflandeteichen sedimentiert die Rübenerde und der Überstand an Wasser (Hochlastwasser) wird der betriebseigenen vollbiologischen Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Die Rübenerde verbleibt in den Auflandeteichen.

Die bestehenden Auflandeteiche werden mittelfristig ihre Kapazitätsgrenze erreichen. Daher ist beabsichtigt, 3 Erdkassetten als technische Bauwerke zur Sedimentation der Rübenerdelagerung zu errichten und diese in den Gesamtprozess der Einbringung und mechanischen Behandlung der Rübenerdesuspension einzubinden. Aus den Kassetten soll die Rübenerde nach der Trocknung und Hygienisierung regelmäßig entnommen und abgefahren werden.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die Kassetten 1 und 2 zur Kampagne 2026/27 und die Kassette 3 zur Kampagne 2028/29 in Betrieb zu nehmen.

Für das Vorhaben ist nach § 6 i. V. m. § 5 und Nr. 13.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG hat die Antragsstellerin der Bezirksregierung Detmold am 22.03.2023 zusammen mit den Antragsunterlagen (ergänzt am 28.09.2023 und am 14.11.2023) vorgelegt.

Außerdem hat die Antragstellerin nachfolgend genannte entscheidungserhebliche Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt:

- Bericht der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
- Erläuterungsbericht
- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen
- Lärmgutachten
- Geruchsgutachten
- Hydrogeol. Gutachten
- Artenschutzrechtliche Bewertung des Standortes
- Pläne und zeichnerische Darstellungen

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 9 f. der 9. BImSchV in der Zeit vom **01.02.2024** bis einschließlich **29.02.2024** bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15 32756 Detmold, Raum A 339 Telefonnummer: 05231/71-5491 Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

## und parallel bei der

Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage
FT Planen Lagenser Forum, 1. Obergeschoß vor Zimmer Nr. 1/109
Telefonnummer: 05232/601-613
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und
Montag 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

aus.

Darüber hinaus werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [www.bezreg-detmold.nrw.de > Service > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser > 2.6 wasserrechtliche Verfahren] verfügbar gemacht.

Diese Bekanntmachung, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens sind im zentralen UVP-Internetportal NRW unter <a href="https://uvp-verbund.de/nweinsehbar">https://uvp-verbund.de/nweinsehbar</a>.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 01.02.2024 bis einschließlich 31.03.2024, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

oder der

Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage FT Planen Lagenser Forum

erhoben werden.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse post54@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizier-ten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: <a href="mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de">poststelle@brdt.sec.nrw.de</a>.
Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite https://www.bezregdetmold.nrw.de/service/kontakt/e-mails-mit-signierten-dokumenten.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <a href="https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt/de-mails">https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt/de-mails</a>.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und

Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Detmold im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

22.04.2024, ab 10:00 Uhr,

im Bürgerhaus, Clara-Ernst-Platz 5, 32791 Lage

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Im Auftrag

(gez. Joana Borchard)